

den bisherigen verhalten würden, aufzustellen, und das Ergebniß alles dessen der nächsten Ständeversammlung zu eröffnen.

Durch diesen Antrag wird theils dem Wunsche der Petenten, so weit es vorbereitend geschehen kann, Genüge geleistet, theils dem Interesse des ganzen Landes auf keine Weise vor-gegriffen.

In Beziehung auf den zu

I. 2

gestellten Antrag führen die Petenten an:

daß die Grundsätze, nach welchen jetzt der höchste zulässige Versicherungswert der Gebäude durch vom Staate angestellte Taxatoren ermittelt werde, an sich die Versicherung einer genügenden Summe unmöglich mache.

Genügend sei nämlich nur die zur Wiederherstellung des Gebäudes nöthige Summe; denn die Wiederherstellung sei der Zweck der ganzen Versicherung.

Allein das Gesetz verhindere die Versicherung des Herstellungsaufwands, wenn es

§. 18

nur den Werth der im Gebäude steckenden Baumaterialien und des zu Bearbeitung des letztern und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohnes, Beides nach den zur Zeit der Würdigung bestehenden gewöhnlichen Preisen des Orts,

und zwar bei alten Gebäuden nur so viel,

als die Materialien nach billiger Schätzung noch wirklich werth sind, wobei auch das Arbeitslohn nicht nach seinem vollen Betrage in Ansatz kommt, sondern in gleichem Verhältnisse, wie die alten Materialien sich zu vollkommen guten verhalten, vermindert wird,

zulasse, wenn ferner

nach §. 23 der Verordnung vom 14. November 1835 die Versicherung der Grundmauern und Keller ausgeschlossen sei.

Mit diesen Bestimmungen stehe §. 57 des Gesetzes in offenbarem Widerspruch, wonach

bei bloß theilweisen Brandschäden die Kosten der Reparatur mit den Kosten für Wiederherstellung des ganzen Gebäudes verglichen und nach diesem Verhältnisse der Partialschaden vergütet werden solle,

so daß also, ganz inconsequent, der Partialschaden, nicht aber der Totalschaden, nach Höhe der Wiederherstellungskosten vergütet werde.

Die Deputation kann jedoch von diesen gesammten Ausstellungen vollständig nur die aus dem Ausschluß der Keller und Grundmauern von der Versicherung entlehnten, die übrigen aber nur theilweise aus folgenden Gründen anerkennen, denn können die Keller gleichfalls bei Feuersbrünsten durch Einsturz des Obergebäudes Schaden erleiden und sind bei nicht massiven Gebäuden die Grundmauern an sich nicht leicht geeignet, darauf ein massives Gebäude wieder herzustellen, so erscheint es unbillig, die Versicherung dieser Gegenstände nicht in den freien Willen des Besitzers zu stellen. Dagegen konnte

die Deputation einen Widerspruch zwischen §. 18 und 57 nicht erkennen, weil auch im letztern, wie die Beispiele §. 59 und 60 zeigen, der Grundsatz festgehalten ist, daß der Abgebrannte nur nach Verhältnisse seiner Versicherung, nicht nach Verhältnisse der Lage, zu entschädigen sei.

An sich aber enthalten die gesetzlichen Vorschriften über die Taxation der Gebäude, zum Behuf der Versicherung, nicht mehr, als eine genauere Umschreibung des von den Petenten selbst beantragten Grundsatzes,

daß die Versicherung der Gebäude nach Höhe der Wiederherstellungskosten, jedoch unter Abrechnung der nach dem Alter des Gebäudes sich richtenden Abnutzungsprocente für zulässig erachtet werden möge.

Nur der Unterschied zwischen diesem Antrage und den bestehenden Vorschriften zeigt sich, daß nach diesen die Gebäude taxirt werden sollen nach dem Zustande, in dem sie sich eben befinden, während nach dem Antrage die Gebäude nach dem Zustande taxirt werden dürfen, in welchem sie sich nach eingetretenem Brande und erfolgter Wiederherstellung befinden sollen, also zwar unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen baupolizeilichen Vorschriften, doch aber auch wieder unter Erwägung ihres frühern, nach dem Alter des Gebäudes zu ermessenden Zustandes. So nämlich und nicht anders konnte sich die Deputation den im Antrage enthaltenen Ausdruck:

vollständige Wiederherstellung eines gleichartigen Gebäudes

erklären, weil, sollte bei dieser Gleichartigkeit die Berücksichtigung der baupolizeilichen Vorschriften ausgeschlossen und nur ein Gebäude von derselben Beschaffenheit, wie das alte, mithin bei nicht feuerfesten Gebäuden deren massive Wiederherstellung, wenigstens nach den baupolizeilichen Vorschriften, nicht gemeint sein, man einen Unterschied zwischen der Idee des Antrags und der im Gesetz enthaltenen Vorschriften über Taxationen zum Behuf der Versicherung nicht auffinden könnte, während der Deputation nicht erklärlich schien, wie, wenn bei der Taxation der Gebäude die Wiederherstellung nach baupolizeilichen Vorschriften erfolgen sollte, gleichwohl Abnutzungsprocente nach dem Alter des Hauses berechnet werden können.

Es würde dies nicht anders erfolgen können, als nach folgendem Beispiele:

Ein altes nicht massives Gebäude kostet:

1,000 Thlr. nach Neubau von derselben Beschaffenheit,

200 Thlr. aber dessen Zeitwerth nach dem Alter.

Dagegen würde

2,000 Thlr. das nach baupolizeilichen Vorschriften wieder herzustellende Gebäude kosten und nach Abzug des frühern Abnutzungswerthes an 200 Thlr. noch

1,800 Thlr. Taxationswerth verbleiben.

Daß aber hiermit die vollständige Wiederherstellung des Gebäudes eben so wenig zu erreichen, als überhaupt ein richtiges Princip in dieser Berechnungsweise zu erblicken wäre, liegt auf der Hand.